

Telematikinfrastruktur: Versichertenstammdatenmanagement | Fragen und Antworten

Was ist die Telematikinfrastruktur (TI)?

Die Telematikinfrastruktur (TI) soll alle Akteure des deutschen Gesundheitswesens miteinander vernetzen und den Datenaustausch innerhalb der Sektoren und über Sektorengrenzen hinaus ermöglichen. Teil dieser Struktur ist auch die elektronische Gesundheitskarte (eGK). Auf ihr werden künftig medizinische Informationen gespeichert sein beziehungsweise über sie soll auf medizinische Daten zugegriffen werden können. Verantwortlich für Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der TI ist gemäß § 291a SGB V die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik).

Gesellschafter der gematik sind die Spitzenverbände des deutschen Gesundheitswesens: GKV-Spitzenverband, KBV, Bundesärztekammer, Deutsche Krankenhausgesellschaft e.V., Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Bundeszahnärztekammer und der Deutsche Apothekerverband e.V.

Was ist das Versichertenstammdatenmanagement (VSDM)?

Als erste Anwendung der TI hat der Gesetzgeber das sogenannte Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) vorgeschrieben: die Onlineprüfung und -aktualisierung der Versichertendaten. Hierbei wird über eine Verbindung zwischen der Praxis und der Krankenkasse des Versicherten geprüft, ob die Versichertendaten (Adresse, Versichertenstatus usw.) aktuell sind und ob die eGK gültig ist. Bei notwendigen Aktualisierungen werden die neuen Daten automatisiert auf die eGK geschrieben und können anschließend – wie gewohnt – in das Praxisverwaltungssystem übernommen werden. Durch die ebenfalls durchgeführte Gültigkeitsprüfung soll es möglich werden, abgelaufene sowie als verloren und gestohlen gemeldete Karten bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu erkennen.

In der Praxis muss wie gewohnt die eGK beim ersten Patientenkontakt im Quartal eingelesen werden. Das Einlesen erfolgt ohne PIN-Eingabe des Versicherten.

Die Nutzung des VSDM ist für Ärzte und Psychotherapeuten verpflichtend. Ihnen kann das Honorar pauschal um ein Prozent gekürzt werden, sofern sie ab dem 1. Juli 2018 kein VSDM durchführen (§ 291 Absatz 2b Satz 14 SGB V). Das Bundesgesundheitsministerium hat die Möglichkeit, diese Frist mit Zustimmung des Bundesrates zu verlängern.

Welche technische Ausstattung benötigt eine Praxis für den Anschluss an die TI und für das VSDM?

Für den Anschluss an die TI und für die Durchführung des VSDM benötigt eine Praxis die in der folgenden Tabelle dargestellten Komponenten und Dienste:

Komponente bzw. Dienst	Aufgabe
Konnektor	<p>Die Anbindung einer Praxis oder eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) an die Telematikinfrastruktur (TI) erfolgt mit einem speziellen Router, dem Konnektor.</p> <p>Der Konnektor stellt ein sogenanntes virtuelles privates Netzwerk (VPN) zur TI her, das eine Kommunikation unter Einsatz moderner Verschlüsselungstechnologien völlig abgeschirmt vom Internet ermöglicht. Der Konnektor ist mit den stationären Kartenterminals sowie dem Praxisverwaltungssystem per Praxisnetzwerk (LAN) verbunden. Der Konnektor enthält zudem Software für die Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM).</p> <p>Die gematik und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) haben hohe Anforderungen an Funktionalität und Sicherheit des Konnektors definiert, deren Einhaltung bei der Zulassung und Zertifizierung sorgfältig geprüft werden.</p>
VPN- Zugangsdienst	<p>Für den Zugang zur TI beauftragen Praxen einen Dienstleister mit der Bereitstellung des VPN-Zugangsdienstes. Vergleichbar mit einem Internetprovider, der den Zugang zum Internet bereitstellt, stellt ein VPN- Zugangsdienstanbieter den Zugang zur TI bereit.</p>
Stationäres Kartenterminal (sog. E-Health-Kartenterminal)	<p>Mit dem E-Health-Kartenterminal werden die elektronische Gesundheitskarte (eGK), der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) und der Praxisausweis (SMC-B) eingelesen.</p> <p>E-Health-Kartenterminals werden mit dem Konnektor beziehungsweise dem Praxisnetzwerk (LAN) verbunden und sind nicht mehr direkt am PC angeschlossen.</p> <p>Es wird mindestens ein durch das BSI zertifiziertes und von der gematik zugelassenes Kartenterminal für das Einlesen der eGK am Empfang benötigt.</p> <p>Die seit 2011 im Rahmen des Basis-Rollouts angeschafften Kartenterminals können nach heutigem Stand nicht per Softwareupdate auf ein E-Health-Kartenterminal aufgerüstet werden und müssen daher ersetzt werden.</p>
Mobiles Kartenterminal	<p>Mobile Kartenterminals ermöglichen den Ärzten und Psychotherapeuten, zum Beispiel bei Hausbesuchen, abrechnungsrelevante Versichertenstammdaten zu lesen und zwischenspeichern. Die Daten können später im PVS eingelesen werden.</p> <p>Eine Aktualisierung der Versichertenstammdaten kann mit einem mobilen Kartenterminal nicht erfolgen, da dieses keine Online-Verbindung zur TI aufbauen kann.</p> <p>Für den Betrieb eines mobilen Kartenterminals wird ein Praxisausweis oder ein eHBA zur Identifikation benötigt.</p> <p>Bestandsgeräte können für einen noch zu definierenden Zeitraum weiter verwendet werden, müssen jedoch später ebenfalls durch neu entwickelte mobile Kartenterminals ausgetauscht werden.</p>

Komponente bzw. Dienst	Aufgabe
Praxisverwaltungssystem (PVS)	Das PVS muss in der Lage sein, mit dem Konnektor und den E-Health-Kartenterminals zu kommunizieren und deren Schnittstellen anzusprechen. Das Auslesen der Versichertendaten der eGK ist technisch anders umgesetzt als zuvor. Hierfür ist ein spezielles Update des PVS notwendig.
Praxisausweis (SMC-B)	Für die Online-Verbindung zur TI wird ein Praxisausweis benötigt, die sogenannte Security Module Card Typ B (SMC-B). Im Unterschied zu einem elektronischen Heilberufsausweis repräsentiert der Praxisausweis die medizinische Einrichtung und nicht die Person. Den Praxisausweis erhalten die Praxen und MVZ bei einem entsprechenden Anbieter, dem sogenannten Trust-Service-Provider (TSP). Die jeweilige Kassenärztliche Vereinigung (KV) bestätigt dem ausgebenden TSP die Identität der Praxis.
Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)	Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) ist eine Chipkarte für Heilberufler, unter anderem auch für Ärzte und Psychotherapeuten. Der eHBA identifiziert den Arzt, Zahnarzt beziehungsweise Psychotherapeuten innerhalb der Telematikinfrastruktur und im Internet. Mit ihm kann deshalb auch eine rechtssichere digitale Unterschrift erstellt werden, die qualifizierte elektronische Signatur (QES). Der Antrag für einen elektronischen Heilberufsausweis wird an die jeweilige Landesärzte- bzw. Psychotherapeutenkammer gestellt. Ein Heilberufsausweis ist nicht notwendig für die Anbindung an die TI, allerdings kann der eHBA für verschiedene Anwendungen sinnvoll genutzt werden. Hier ist insbesondere der eArztbrief zu nennen.
Weitere Karten (gSMC-KT, gSMC-K)	Hierbei handelt es sich um technische Karten zur Identifizierung des Konnektors beziehungsweise der stationären Kartenterminals. Diese werden vom Hersteller der jeweiligen Geräte mitgeliefert.

Wie wird die Praxis an die Telematikinfrastruktur angeschlossen?

Es existieren zwei verschiedene Wege, eine Praxis an die TI anzuschließen: das sogenannte „Integrierte Szenario“ und das „Stand-alone-Szenario“. Beide werden in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Integriertes Szenario	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dies ist das "Standard"-Szenario. ▪ Das Praxisverwaltungssystem kann über den Konnektor die TI erreichen, ist dabei aber durch aufwendige Sicherheitstechnik vor "Zugriffen von außen" geschützt. ▪ Nur bei diesem Szenario kann die Praxis alle zukünftigen Anwendungen der TI vollumfänglich nutzen. ▪ Eine Nutzung des Sicheren Netzes der KVen (SNK) und des sicheren Internetservices (SIS) ist möglich.
Stand-alone-Szenario mit physischer Trennung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Praxisverwaltungssystem ist nicht an die TI angebunden, Praxis-LAN und TI sind physisch komplett getrennt. ▪ Die Trennung erfolgt mittels Einsatzes eines weiteren Konnektors und eines weiteres E-Health-BCS- Kartenterminals. ▪ Die Zusatzkosten für das Stand-alone-Szenario sind nicht über die TI-Finanzierungsvereinbarung abgedeckt.

Wer installiert die notwendigen Komponenten und Dienste?

Für die Anbindung der Praxis an die Telematikinfrastruktur wird in der Regel der jeweils zuständige IT-Dienstleister primärer Ansprechpartner sein.

Eine Praxis kann die Installation grundsätzlich aber auch eigenständig oder teilweise eigenständig durchführen, wenn die entsprechenden Kenntnisse vorhanden sind. Aufgrund der bisher vorliegenden Erfahrungen ist von einer eigenständigen Installation allerdings abzuraten.

Während der Installation wird es zu Ausfallzeiten des Praxisverwaltungssystems kommen. Eine pauschale Aussage zu den Ausfallzeiten kann aktuell nicht getroffen werden. Ergebnisse aus der Erprobung haben gezeigt, dass Installationszeiten von vier bis sechs Stunden nicht ungewöhnlich sind.

Für den reibungslosen Ablauf am Tag der Installation sollte die Arztpraxis bereits verschiedene Dinge vorbereitet beziehungsweise vorliegen haben:

- Praxisausweis inkl. PIN
Nach der Bestellung und Lieferung des Praxisausweises muss dieser vor der erstmaligen Nutzung „freigeschaltet“ werden. Hierzu muss die Praxis gegenüber dem TSP lediglich bestätigen, dass sowohl Karte als auch der PIN-Brief sicher angekommen sind. Diese Bestätigung ist unabhängig von der Installation und sollte bereits vorab erfolgen
- Passwörter für den Internetzugang und den Internet-Router der Praxis
- Administrator-Kennwörter für die Praxis-IT

Die weiteren notwendigen Komponenten (z.B. Konnektor und E-Health-Kartenterminal) und sonstiges Zubehör (z.B. Netzwerkkabel) werden gewöhnlich vom Installateur mitgebracht.

Wann werden die notwendigen Komponenten und Dienste verfügbar sein?

Zum Start des Produktivbetriebs am 1. Juli 2017 werden mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit keine für den Produktivbetrieb zugelassenen Komponenten und Dienste, insbesondere Konnektor und Kartenterminals, verfügbar sein. Erst im weiteren Verlauf des Jahres 2017 ist, laut Aussage der zuständigen Anbieter, mit zugelassenen Komponenten und Diensten zu rechnen. Ein Verzeichnis der zugelassenen Komponenten und Dienste wird auf der Website der gematik veröffentlicht:

https://www.gematik.de/cms/de/zulassung/uebersicht_der_erteilten_zulassungen/zulassungsbersicht_1.jsp

(Anmerkung: Die Filter bei der Suche müssen so gesetzt werden, dass diese sinnvoll für Arztpraxen sind, d.h. "Status=zugelassen" und Zielgruppe="Praxis")

Was ist mit dem Sicherem Netz der KVen (SNK)?

Das SNK ist und bleibt an die Telematikinfrastruktur angebunden. Zukünftig müssen allerdings alle Anwendungen im SNK, die mittels TI nutzbar sein sollen, ein Bestätigungsverfahren bei der gematik durchlaufen.

Da dieses Bestätigungsverfahren noch nicht veröffentlicht ist, hat die Gesellschafterversammlung der gematik eine Übergangsregelung beschlossen. Diese Übergangsregelung besagt, dass bis spätestens zwölf Monate nach Veröffentlichung des Bestätigungsverfahrens dieses erfolgreich abgeschlossen sein muss. Alle Anwendungen im SNK bleiben bis dahin reibungslos mittels TI erreichbar.